



# **Organisationsreglement - Gemeinde Fiesch**



# Gemeinde Fiesch

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck .....	4
Art. 2 Gleichheitsgrundsatz .....	4
Titel 1 Organisation .....	4
Kapitel 1 Urversammlung.....	4
Art. 3 Form der Einberufung Art. 9 (GemG).....	4
Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG).....	4
Art. 5 Anwesenheit von Dritten .....	5
Art. 6 Medien .....	5
Art. 7 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16 Abs. 8 GemG) .....	5
Art. 8 Befugnisse .....	5
Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG) .....	6
Kapitel 2 Gemeinderat .....	6
Art. 10 Zahl und Amtstätigkeit.....	6
Art. 11 Internes Reglement .....	6
Titel 2 Politische Rechte .....	7
Art. 12 Initiative.....	7
Art. 13 Obligatorisches Referendum .....	7
Art. 14 Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften .....	7
Titel 3 Verwaltungsgrundsätze .....	7
Art. 15 Kompetenzdelegation.....	7
Art. 16 Amtspflichten (Art. 87 GemG) .....	7
Art. 17 Amtsgeheimnis .....	8
Art. 18 Personal.....	8
Art. 19 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates .....	8
Art. 20 Protokolle der Kommissionssitzungen .....	8
Art. 21 Protokolle der Urversammlungen.....	9



Art. 22 Amtliche Mitteilungen .....	9
Art. 23 Information.....	9
Art. 24 Informationen bei Kommunalen Abstimmungen .....	9
Art. 25 Gemeindereglemente.....	9
Titel 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	9
Art. 26 Vergehen .....	9
Art. 27 Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten.....	10
Art. 28 Aufhebungsbestimmungen.....	10



# Organisationsreglement

## Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Fiesch

eingesehen Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze

### **Art. 2 Gleichheitsgrundsatz**

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## **Titel 1 Organisation**

### **Kapitel 1 Urversammlung**

#### **Art. 3 Form der Einberufung Art. 9 (GemG)**

Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- a) öffentlichen Anschlag;
- b) das Informationsblatt der Gemeinde.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.

#### **Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)**

<sup>1</sup> Ein Fünftel der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.



<sup>2</sup> Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeganzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftenliste als Vertreter.

### **Art. 5 Anwesenheit von Dritten**

Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

### **Art. 6 Medien**

<sup>1</sup> Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.

<sup>2</sup> Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nicht gestattet.

### **Art. 7 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16 Abs. 8 GemG)**

Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeganzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindeganzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden.

Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

### **Art. 8 Befugnisse**

Die Urversammlung berät und beschliesst:

1. über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände;
2. über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken;
3. über eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 1.0 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
4. über die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres; über die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der Laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher ist als 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;



5. über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 5.0 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
6. über den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
7. über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).

### **Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG)**

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## **Kapitel 2 Gemeinderat**

### **Art. 10 Zahl und Amtstätigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeindepräsident amtiert halbamtlich, alle anderen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

<sup>2</sup> Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

### **Art. 11 Internes Reglement**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

- a) die Organisation des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen;
- b) die Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste usw. (Organigramm);
- c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.



## **Titel 2 Politische Rechte**

### **Art. 12 Initiative**

Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative selbst von einem Zehntel der Wähler unterzeichnet sein.

### **Art. 13 Obligatorisches Referendum**

<sup>1</sup> Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup> Dem obligatorischem Referendum unterliegen ebenso:

- a) der Beschluss über eine neue nichtgebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- b) die Annahme aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite.

### **Art. 14 Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften**

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

## **Titel 3 Verwaltungsgrundsätze**

### **Art. 15 Kompetenzdelegation**

Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen in ihrem Amtsbereich berechtigt, Ausgaben und Zahlungsaufträge bis zum Höchstbetrag von 2'000 Franken zu tätigen.

### **Art. 16 Amtspflichten (Art. 87 GemG)**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal 1'000 Franken bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerichtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.



### **Art. 17 Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

<sup>3</sup> Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

<sup>4</sup> Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

### **Art. 18 Personal**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht das Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Personalreglement unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

### **Art. 19 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befindenden Personensamt den Ausstandsgründen anzugeben.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

### **Art. 20 Protokolle der Kommissionssitzungen**

<sup>1</sup> Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

<sup>2</sup> Artikel 19 Absatz 2 ist analog anwendbar.





### **Art. 21 Protokolle der Urversammlungen**

<sup>1</sup> Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

### **Art. 22 Amtliche Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die amtlichen Mitteilungen erfolgen

- a) durch öffentlichen Anschlag;
- b) durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;
- c) durch Veröffentlichung in der lokalen Presse;
- d) durch Veröffentlichung im Internet.

<sup>2</sup> Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

### **Art. 23 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Orientierung der Bevölkerung kann ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

### **Art. 24 Informationen bei Kommunalen Abstimmungen**

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

### **Art. 25 Gemeindereglemente**

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

## **Titel 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 26 Vergehen**

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.



### **Art. 27 Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

### **Art. 28 Aufhebungsbestimmungen**

Mit Annahme dieses Reglementes werden alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen, die vorliegendem Reglement widersprechen, namentlich die Gemeindeordnung der Gemeinde Fiesch vom 04.12.1995 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2013

Genehmigt anlässlich des Urnenganges vom 18.05.2014

Homologiert durch den Staatsrat am 10. Oktober 2014

In Kraft getreten am 10. Oktober 2014

Der Präsident

Der Schreiber

Bernhard Schwestermann

Hans Zumtaugwald